

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Enervie Vernetzt GmbH

Lennestraße 2, 58507 Lüdenscheid

und

.....

Enervie Vernetzt GmbH und der Bieter werden nachfolgend zusammen „**Parteien**“ oder einzeln „**Partei**“ genannt.

Die Begriffe „**Informationsgeber**“ und „**Informationsempfänger**“ betreffen beide Parteien in ihrer jeweiligen Eigenschaft.

Präambel

ENERVIE Vernetzt GmbH und der Bieter beabsichtigen einen Informationsaustausch über die Dienstleistungen über den Wechsel und Austausch von Strom-, Gas-, und Wasserzähler im gesamten Versorgungsgebiet der Enervie Vernetzt GmbH. Dies umfasst insbesondere die Turnus- und Stichprobenauswechslung von Zählern, einschließlich aller hierfür erforderlichen Tätigkeiten, wie Kundenkommunikation, Zählerwechsel, Dokumentation sowie Rückmeldung der erhobenen Daten an die Auftraggeberin.

Im Rahmen der EU-Ausschreibung als auch bei Gesprächen werden die Parteien der jeweils anderen Partei vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen. Um einen Missbrauch dieser Informationen zu vermeiden, wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand der Vertraulichkeit

„**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- 1.1 sämtliche Informationen gleich welcher Natur (unabhängig von ihrer Bezeichnung als vertraulich), die dem Informationsempfänger im Zusammenhang mit dem Projekt zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob dies in Textform oder in mündlicher Form erfolgte;
- 1.2 alle Berichte, Analysen, Zusammenstellungen, Memoranden, Zusammenfassungen, Aufzeichnungen, Auszüge oder sonstiges Material in schriftlicher, magnetischer, di-

gitaler oder sonstiger Form, die sich ganz oder teilweise auf Informationen im Sinne von § 1.1 beziehen;

- 1.3 die Tatsache, dass die Parteien Gespräche über das Projekt führen, sowie der Stand dieser Gespräche.
- 1.4 Informationen von Dritten, insbesondere auch solche von mit dem Informationsgeber gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
- 1.5 Kundenlisten mit Kontaktdaten und anderen Details sowie alle personenbezogenen Daten oder sensible Informationen über Kunden der Enervie-Gruppe.

§ 2 Ausnahmen

Nicht vertraulich sind Informationen,

- 2.1 die dem Informationsempfänger nachweislich bereits vor der Offenlegung ihm gegenüber bekannt waren,
- 2.2 die im Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Informationsempfänger bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder nach der Offenlegung öffentlich bekannt oder zugänglich werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Informationsempfänger beruht,
- 2.3 die der Informationsempfänger rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, es sei denn, dem Informationsempfänger war bei Empfang bekannt, dass der Dritte sie seinerseits mittels Rechtsverstoßes erlangt hat oder durch eine die betreffende vertrauliche Information erfassende Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Informationsgeber gebunden ist.
- 2.4 Im Übrigen bleibt § 5 GeschGehG von dieser Vereinbarung unberührt.

Der Informationsempfänger trägt die Beweislast dafür, dass eine der in Ziffer 2.1- 2.4 aufgeführten Ausnahmen vorliegt.

§ 3 Pflicht zur Vertraulichkeit

Der Informationsempfänger verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeit zu ergreifen. Insbesondere

- 3.1 muss der Informationsempfänger über Vertrauliche Informationen striktes Stillschweigen bewahren und darf sie nur Autorisierten Personen (§ 4) nach Maßgabe dieser Vereinbarung zugänglich machen,
- 3.2 muss der Informationsempfänger jegliche Vervielfältigung Vertraulicher Informationen auf das unbedingt notwendige Maß beschränken,
- 3.3 darf der Informationsempfänger Vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Prüfung/Durchführung des Projektes und nicht für sonstige Zwecke verwenden,

- 3.4 muss der Informationsempfänger alle erforderlichen und nach dem aktuellen Stand der Technik angepasste technischen / organisatorischen Maßnahmen treffen, um den unbefugten Zugang zu Vertraulichen Informationen zu verhindern,
- 3.5 muss der Informationsempfänger den Informationsgeber – soweit gesetzlich zulässig - unverzüglich informieren, falls er Kenntnis davon erlangt oder Anlass zur Vermutung hat, dass nicht Autorisierte Personen Zugang zu Vertraulichen Informationen erlangt haben und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, den nicht autorisierten Gebrauch oder eine nicht autorisierte Offenlegung zu verhindern oder zu beenden.

§ 4 Autorisierte Personen

- 4.1 Der Informationsempfänger darf Vertrauliche Informationen nur folgenden Personen („**Autorisierte Personen**“) zugänglich machen:
 - 4.1.1 denjenigen gesetzlichen Vertretern, Organmitgliedern und Mitarbeitern, die das Projekt prüfen bzw. durchführen, soweit diese die Vertraulichen Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen,
 - 4.1.2 den von dem Informationsempfänger mit der Prüfung/Durchführung des Projektes beauftragten Beratern, sofern diese zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind und soweit diese die Vertraulichen Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen,
 - 4.1.3 Dritten, soweit die Weitergabe Vertraulicher Informationen an diese von dem Informationsgeber vorher schriftlich gestattet worden ist.
- 4.2 Der Informationsempfänger darf Autorisierten Personen Vertrauliche Informationen nur zugänglich machen, soweit diese zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind oder sich durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Einhaltung der Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet haben. Der Informationsempfänger muss die Einhaltung der Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung durch die Autorisierten Personen in geeigneter Weise überwachen. Jegliche Verletzung der Vertraulichkeit durch Autorisierte Personen wird dem Informationsempfänger als eigene Pflichtverletzung zugerechnet (§ 278 BGB).
- 4.3 Unbeschadet der vorstehenden Verpflichtungen ist der Informationsempfänger berechtigt, die Informationen
 - 4.3.1 aufgrund der Anforderung eines zuständigen Gerichtes, einer Aufsichtsbehörde oder einer sonst zuständigen staatlichen Stelle oder in Befolgung gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Rechtsnormen jeweils in dem Umfang, wie angefordert, zu erteilen, wobei der Informationsgeber unverzüglich im Rahmen des rechtlich Zulässigen über die Anforderung zu unterrichten ist; und/oder

4.3.2 seinen Gremien zur Erfüllung der aufgrund der bei ihnen geltenden Regelungswerke (z.B. Satzung) bestehenden Informationspflichten zugänglich zu machen.

§ 5 Rückgabe/Vernichtung von Vertraulichen Informationen

5.1 Der Informationsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen des Informationsgebers unverzüglich

5.1.1 alle in seinem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen, die er von dem Informationsgeber erhalten hat, und jegliche davon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen an den Informationsgeber zurückzugeben und von jeglichen Datenträgern zu löschen,

5.1.2 alle Berichte, Analysen, Zusammenstellungen, Memoranden, Zusammenfassungen, Aufzeichnungen, Auszüge oder sonstiges Material in schriftlicher, digitaler oder sonstiger Form, das sich ganz oder teilweise auf Vertrauliche Informationen des Informationsgebers beziehen und von dem Informationsempfänger erstellt wurden, entweder an den Informationsgeber zu übergeben oder zu vernichten sowie

5.1.3 dafür zu sorgen, dass jegliche Personen, die Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten haben, entsprechend 5.1.1 und 5.1.2 verfahren,

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen.

5.2 Die Verpflichtungen nach Ziffer 5.1 gelten nicht, wenn und soweit der Informationsempfänger gesetzlich zur Aufbewahrung Vertraulicher Informationen verpflichtet sind oder soweit die Löschung der Daten nur mit unzumutbarem technischen Aufwand möglich ist. Die vorstehenden Ausnahmen gelten jeweils nur, solange die entsprechende Voraussetzung vorliegt. Die zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen sind unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung weiterhin nach Maßgabe dieser Vereinbarung vertraulich zu halten.

5.3 Der Informationsempfänger hat auf Verlangen des Informationsgebers schriftlich zu bestätigen, dass er die Verpflichtungen gemäß 5.1 vollständig erfüllt hat.

§ 6 Keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen einschließlich Vertraulicher Informationen keine Haftung, Gewährleistungen oder Garantien übernommen werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich ausdrücklich etwas anderes.

§ 7 Haftung

Der Informationsempfänger haftet für jede schuldhafte Verletzung dieser Vereinbarung durch diejenigen Personen, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, insbesondere Mitarbeitern oder sonstige Personen, für die der Informationsempfänger gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat. Der Informationsempfänger wird den Informationsgeber auf erstes Anfordern von allen Schäden freistellen und schadlos halten, die aus der Verletzung von Verpflichtungen resultieren.

Soweit der Informationsgeber Vertrauliche Informationen eines Dritten, insbesondere eines verbundenen Unternehmens i.S.d. §§ 15 ff. AktG offenbart hat, gilt das Vorgenannte im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter auch für diesen.

§ 8 Vertragsstrafe

- 8.1 Verletzt der Informationsempfänger, ein Mitarbeiter oder eine sonstige Person für die der Informationsempfänger gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, schuldhaft die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Informationsempfänger in angemessener Höhe, wobei der Informationsgeber die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- 8.2 Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie Ansprüche nach dem GeschGehG bleibt unberührt.
- 8.3 Soweit der Informationsgeber Vertrauliche Informationen eines Dritten, insbesondere eines verbundenen Unternehmens i.S.d. §§ 15 ff. AktG offenbart hat, gelten die vorgenannten Ziffern im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter auch für diesen.

§ 9 Laufzeit

Die Vertraulichkeitsvereinbarung beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung.

Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt unabhängig von der Beendigung dieser Vereinbarung unbefristet bestehen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2 Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Hagen/Westfalen.

10.4 Sollte eine der Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt.

Lüdenscheid, den

, den

Energie Vernetzt GmbH

Bieter